



Verfügung betreffend abweichender Höchstgeschwindigkeiten und anderer Verkehrsanordnungen im Bereich des Anschlusses Gampel-Steg, Nationalstrasse N9

vom 3. März 2016

Auf der Nationalstrasse N9 wird in Fahrtrichtung Osten die Ausfahrt Gampel-Steg in Betrieb genommen. Aus Verkehrssicherheitsgründen, gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ sowie die Artikel 107 Absatz 1 und 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a und 5 Buchstabe a der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979², verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Signalisierung der Höchstgeschwindigkeit 60 km/h auf der Ausfahrtsrampe beim Anschluss Gampel-Steg (Nationalstrasse N9) von Westen her gemäss Signalisationsplan Nr. 1033-55-209 vom 13. Januar 2016.

II

Anbringen folgender Vorschrifts- und Vortrittssignale auf der Ausfahrtsrampe beim Anschluss Gampel-Steg (Nationalstrasse N9) von Westen her und im Bereich des nachfolgenden neuen Kreisverkehrsplatzes gemäss Signalisationsplan Nr. 1033-55-209 vom 13. Januar 2016: «Einfahrt verboten», «Hindernis rechts umfahren», «Kreisverkehrsplatz», «Kein Vortritt».

III

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

Detaillierte Unterlagen können beim Kanton Wallis, Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, Amt für Nationalstrassenbau, Kantonsstrasse 275, 3902 Glis, eingesehen werden.

15. März 2016

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger